

## Checkliste:

Diese Checkliste soll zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung und des neuen Datenschutzgesetzes für Berufsdetektive dienen.

Annahme: Diese Checkliste gilt für Detektive in der Form eines Ein-Personen-Unternehmens (EPU); falls Mitarbeiter vorhanden sind, machen diese ausschließlich Innendienst (zB Sekretariat)

Der Fachverband ist der Auffassung, dass Detektive in der Form eines EPU idR keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, außer sie haben mehr als 100 Aufträge mit besonderen Kategorien von Daten (sensiblen Daten bzw strafrechtlich relevanten Daten) pro Jahr und/oder Außendienstmitarbeiter. Weiters ist der Fachverband der Auffassung, dass die Geheimhaltungspflicht nach § 130 GewO als Spezialbestimmung auch der DSGVO vorgeht.

Der Fachverband geht davon aus, dass der aktuelle Entwurf der sogenannte "White List" iW unverändert als Verordnung erlassen wird, sodass (I) keine Datenschutzfolgeabschätzung für die Personalverwaltung (sofern Mitarbeiter vorhanden sind) und (ii) keine Datenschutzfolgeabschätzung für Zielpersonen, sofern bereits eine DVR Nummer dafür vorhanden ist und die Datenanwendung unverändert fortgeführt wird, durchgeführt werden muss. Der Fachverband weist aber darauf hin, dass dies derzeit nicht gesichert, sondern nur eine Annahme ist.

Notwendige Dokumentation für jeden Detektiv:

- Verarbeitungsverzeichnis
  - o ein Muster als Grundlage für die Erstellung des individualisierten Verarbeitungsverzeichnisses liegt bei;
  - o zur einfacheren Handhabung sind jedenfalls anzupassende Passagen hervorgehoben
- Datenschutzfolgeabschätzung für den Bereich Kunden, dort Zielpersonen;
  - o ein Muster als Grundlage für die Erstellung der individualisierten Datenschutzfolgeabschätzung liegt bei
  - o zur einfacheren Handhabung sind jedenfalls zu anzupassende Passage hervorgehoben
  - o keine Datenschutzfolgenabschätzung ist erforderlich, wenn bereits vor dem 25.5.2018 im Datenverarbeitungsregister eingetragene Datenanwendungen zu Zielpersonen unverändert fortgeführt werden.

Insbesondere Kaufhaus-Detektive und Personenschützer haben die Wahl, ob sie (in diesen Bereichen) als Verantwortliche oder lediglich als Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen, das ist der Kaufhausbetreiber bzw die zu schützende Person, tätig werden möchten. Im zweiten Fall (Auftragsverarbeiter) sind sie (auch) in datenschutzrechtlicher Hinsicht die Weisungen des Verantwortlichen zu befolgen und haben mit dem jeweils Verantwortlichen ein Auftragsverarbeitungsvertrag schriftlich abzuschließen; ein zu individualisierendes Muster liegt bei.